

Synopse zur Änderung der Satzung für das Jugendamt der Stadt Landau in der Pfalz, Stand 08.09.2020

Bisherige Jugendamtsatzung	Änderung Jugendamtsatzung	Anmerkungen
<u>Satzung</u> für das Jugendamt der Stadt Landau in der Pfalz vom 31.08.1994 zuletzt geändert durch Satzung vom 06.10.2014 *) Der Stadtrat hat am 30.08.1994 auf Grund des § 3 des Landesgesetzes zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes (AGKJHG) vom 21.12.1993 (GVBl. Seite 632) und § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) in der Neufassung vom 31.01.1994 (GVBl. Seite 153), folgende Satzung beschlossen: *) Änderungshistorie am Dokumentenende § 4 Jugendhilfeausschuss (1) Der Jugendhilfeausschuss besteht aus 22 stimmberechtigten Mitgliedern und aus den in § 6 Absatz 1 und 2 AGKJHG genannten beratenden Mitgliedern. Außerdem gehören dem Jugendhilfeausschuss als beratende Mitglieder an	<u>Satzung</u> für das Jugendamt der Stadt Landau in der Pfalz vom 31.08.1994 zuletzt geändert durch Satzung vom *) Der Stadtrat hat am 30.08.1994 auf Grund des § 3 des Landesgesetzes zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes (AGKJHG) vom 21.12.1993 (GVBl. Seite 632) und § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) in der Neufassung vom 31.01.1994 (GVBl. Seite 153), folgende Satzung beschlossen: *) Änderungshistorie am Dokumentenende § 4 Jugendhilfeausschuss (1) Der Jugendhilfeausschuss besteht aus 22 stimmberechtigten Mitgliedern und aus den in § 6 Absatz 1 und 2 AGKJHG genannten beratenden Mitgliedern. Außerdem gehören dem Jugendhilfeausschuss als beratende Mitglieder an	Anmerkungen Änderung

Synopse zur Änderung der Satzung für das Jugendamt der Stadt Landau in der Pfalz, Stand 08.09.2020

a) eine Person aus dem Kreis der gewählten Elternvertretungen der Kinder in Landauer Kindertagesstätten, b) eine Person aus dem Kreis des Personals der Landauer Kindertagesstätten und c) die/der Vorsitzende der Jugendvertretung in der Stadt Landau, bei deren/dessen Verhinderung deren/dessen Stellvertreterin/Stellvertreter. (2) Stimmberechtigte Mitglieder sind a) der Bürgermeister, bei dessen Verhinderung der Oberbürgermeister, b) 3 Mitglieder des Stadtrates oder von ihm gewählte Frauen und Männer, die in der Jugendhilfe erfahren sind, c) 4 Frauen und Männer, die auf Vorschlag der als Träger der Jugendhilfe anerkannten Jugendverbände vom Stadtrat gewählt werden und d) 4 Frauen und Männer, die auf Vorschlag der sonstigen anerkannten Träger der freien Jugendhilfe vom Stadtrat gewählt werden. (3) Für jedes zu wählende stimmberechtigte Mitglied ist ein stellvertretendes stimmberechtigtes Mitglied zu wählen. (4) Frauen und Männer sollen gleichmäßig im Jugendhilfeausschuss vertreten sein.	a) eine Person aus dem Kreis der gewählten Elternvertretungen der Kinder in Landauer Kindertagesstätten, b) eine Person aus dem Kreis des Personals der Landauer Kindertagesstätten und c) die/der Vorsitzende der Jugendvertretung in der Stadt Landau, bei deren/dessen Verhinderung deren/dessen Stellvertreterin/Stellvertreter. (2) Stimmberechtigte Mitglieder sind a) die für den Geschäftsbereich des Jugendamts zuständige Dezernentin oder der für den Geschäftsbereich des Jugendamts zuständige Dezernent, bei deren oder dessen Verhinderung die allgemeine Vertreterin oder der allgemeine Vertreter im Amt, b) 3 Mitglieder des Stadtrates oder von ihm gewählte Frauen und Männer, die in der Jugendhilfe erfahren sind, c) 4 Frauen und Männer, die auf Vorschlag der als Träger der Jugendhilfe anerkannten Jugendverbände vom Stadtrat gewählt werden und d) 4 Frauen und Männer, die auf Vorschlag der sonstigen anerkannten Träger der freien Jugendhilfe vom Stadtrat gewählt werden. (3) Für jedes zu wählende stimmberechtigte Mitglied ist ein stellvertretendes stimmberechtigtes Mitglied zu wählen. (4) Frauen und Männer sollen gleichmäßig im Jugendhilfeausschuss vertreten sein.	Änderung
--	--	-----------------

Synopse zur Änderung der Satzung für das Jugendamt der Stadt Landau in der Pfalz, Stand 08.09.2020

§ 5 Bildung und Amtsdauer des Jugendhilfeausschusses (1) Der für den Geschäftsbereich des Jugendamtes zuständige Bürgermeister, bei dessen Verhinderung der Oberbürgermeister oder Vertreter im Amt, lädt zur konstituierenden Sitzung des Jugendhilfeausschusses ein und leitet die Sitzung bis zur Wahl des oder der Vorsitzenden. (2) Die Amtsdauer des Jugendhilfeausschusses entspricht der Dauer der Wahlperiode der Vertretungskörperschaft. Der Jugendhilfeausschuss bleibt jeweils bis zur Bildung eines neuen Jugendhilfeausschusses im Amt. 76829 Landau in der Pfalz, 31.08.1994 Die Stadtverwaltung: gez. Dr. Wolff Dr. Wolff Oberbürgermeister	§ 5 Bildung und Amtsdauer des Jugendhilfeausschusses (1) Die für den Geschäftsbereich des Jugendamts zuständige Dezernentin oder der für den Geschäftsbereich des Jugendamts zuständige Dezernent, bei deren oder dessen Verhinderung die Oberbürgermeisterin oder der Oberbürgermeister oder deren oder dessen Vertreterin oder Vertreter im Amt, lädt zur konstituierenden Sitzung des Jugendhilfeausschusses ein und leitet die Sitzung bis zur Wahl des oder der Vorsitzenden. (2) Die Amtsdauer des Jugendhilfeausschusses entspricht der Dauer der Wahlperiode der Vertretungskörperschaft. Der Jugendhilfeausschuss bleibt jeweils bis zur Bildung eines neuen Jugendhilfeausschusses im Amt. 76829 Landau in der Pfalz, 31.08.1994 Die Stadtverwaltung: gez. Dr. Wolff Dr. Wolff Oberbürgermeister	Änderung
---	---	---

Synopse zur Änderung der Satzung für das Jugendamt der Stadt Landau in der Pfalz, Stand 08.09.2020

Änderungshistorie: *) geändert durch Satzung vom 18.08.1999 gemäß Stadtratsbeschluss vom 17.08.1999 in Kraft seit 24.08.1999 **) geändert durch Satzung vom 09.09.2009 gemäß Stadtratsbeschluss vom 08.09.2009 in Kraft seit 15.09.2009 ***) geändert durch Satzung vom 06.10.2014 gemäß Stadtratsbeschluss vom 30.09.2014 in Kraft seit 10.10.2014	Änderungshistorie: *) geändert durch Satzung vom 18.08.1999 gemäß Stadtratsbeschluss vom 17.08.1999 in Kraft seit 24.08.1999 **) geändert durch Satzung vom 09.09.2009 gemäß Stadtratsbeschluss vom 08.09.2009 in Kraft seit 15.09.2009 ***) geändert durch Satzung vom 06.10.2014 gemäß Stadtratsbeschluss vom 30.09.2014 in Kraft seit 10.10.2014 ***) geändert durch Satzung vom gemäß Stadtratsbeschluss vom in Kraft seit	Neu
---	---	------------